

### **Beschlüsse**

Auf seiner 6844. Sitzung am 9. Oktober 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreterin Sierra Leones (Stellvertretende Ministerin für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Sierra Leone“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Richterin Shireen Avis Fisher, die Präsidentin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, und Frau Brenda Hollis, die Anklägerin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>123</sup>:

Der Sicherheitsrat spricht der Präsidentin und der Anklägerin des Sondergerichtshofs für Sierra Leone seinen herzlichen Dank für ihre Unterrichtung des Rates am 9. Oktober 2012 aus.

Der Rat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für den Sondergerichtshof und lobt die von dem Sondergerichtshof erzielten Fortschritte<sup>124</sup>. Der Rat vermerkt insbesondere den Beitrag des Sondergerichtshofs zur Stärkung der Stabilität in Sierra Leone und der Subregion sowie zur Beendigung der Straflosigkeit.

Der Rat beglückwünscht den Sondergerichtshof zum Abschluss des Hauptverfahrens im Fall Charles Taylor am 30. Mai 2012. Der Rat nimmt Kenntnis von der Eröffnung des Berufungsverfahrens im Fall Charles Taylor und dem voraussichtlichen Zeitplan für den Abschluss dieses Berufungsverfahrens bis zum 30. September 2013.

Der Rat erkennt außerdem die Fortschritte an, die der Sondergerichtshof im Hinblick auf den Abschluss seiner Arbeit erzielt hat. Der Rat unterstreicht seine Erwartung, dass alle Organe des Sondergerichtshofs alles daransetzen werden, die verbleibende Arbeit des Sondergerichtshofs, einschließlich aller Fälle von Missachtung des Gerichts, im Einklang mit der Arbeitsabschlusstrategie zu Ende zu führen.

Der Rat würdigt die wichtige Kontaktarbeit des Sondergerichtshofs, durch die er seine rechtssprechende Tätigkeit der Bevölkerung Sierra Leones und Liberias nahebringt und so zur Wiederher-

der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>125</sup> und gegen das Zusatzprotokoll II<sup>126</sup> und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, sowie bestimmte Verbrechen nach dem sierraleonischen Recht, und erkennt die Arbeit an, die er auf den Gebieten Frauen, Frieden und Sicherheit sowie Schutz von Kindern, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, leistet, namentlich im Rahmen seiner Kontakt- und Zeugenunterstützungsprogramme.

Der Rat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die nach der Auflösung des Sondergerichtshofs noch verbleibenden Angelegenheiten zu behandeln, namentlich die Beaufsichtigung der Vollstreckung von Strafen gegen Verurteilte, den Zeugenschutz und die Erhaltung der Archive des Sondergerichtshofs. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones über die Schaffung eines Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone.

Der Rat legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, den Sondergerichtshof beim Eintritt in seine letzte Arbeitsphase weiter zu unterstützen.

Der Rat nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Sondergerichtshof anhaltend und dringend finanzieller Unterstützung bedarf. Der Rat betont, dass unbedingt weitere freiwillige Beiträge zugesagt werden müssen, damit der Sondergerichtshof sein Mandat rechtzeitig vollenden kann. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, großzügige Beiträge für den Sondergerichtshof und für die Durchführung des Abkommens zur Schaffung des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone zu leisten, und ermutigt den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Kanzlerin des Sondergerichtshofs praktikable Lösungen zu finden, die dem Bedarf des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben auf möglichst effiziente und effektive Weise Rechnung tragen.

Der Rat wird dem Sondergerichtshof während dieser Phase der Vollendung seines Mandats und dem Sondergerichtshof für die Residualaufgaben mit der Aufnahme seiner Tätigkeit weiter nachdrückliche Unterstützung gewähren.

Am 28. November 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>127</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 8. November 2012 betreffend die Finanzierung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone und des Sondergerichtshofs für die Residualaufgaben für Sierra Leone<sup>128</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nach Konsultation der Ratsmitglieder möchte ich Ihnen mitteilen, dass sie von der in Ihrem Schreiben zum Ausdruck gebrachten Absicht in Bezug auf Ihren Vorschlag zu alternativen Wegen der Finanzierung des Sondergerichtshofs mit gewissen Vorbehalten Kenntnis gen34 K5( S)7.1(o)-11(o)-14(n Ke)811.6(l)3.ltern